



## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Banken (Version 2.0)

<b>1. Definitionen</b>	<b>2</b>	<b>7. Feststellung und Fälligkeit des Entschädigungsanspruches</b>	<b>9</b>
<b>2. Parteien</b>	<b>2</b>	7.1 Zahlungseinstellung	9
2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)	2	7.2 Anmeldung des Entschädigungsanspruches	9
2.2 Segmentteilnehmer (ST)	3	7.3 Feststellung der Forderung gegenüber ST	10
2.3 Einleger und Anleger	3	7.4 Pflicht zur Zusammenarbeit und Datenerhebung	10
2.4 Forderungen mehrerer Personen	3	7.5 Ablehnung oder Anerkenntnis	11
<b>3. Vertragsdauer</b>	<b>3</b>	<b>8. FMA</b>	<b>11</b>
3.1 Beginn und Ende	3	<b>9. EWR-Recht</b>	<b>11</b>
3.2 Kündigung	4	<b>10. Geheimhaltung und Datenschutz</b>	<b>11</b>
3.3 Ende	4	<b>11. Vertragsänderung</b>	<b>12</b>
3.4 Mitteilung FMA	4	11.1 Generelle Vertragsänderungen	12
<b>4. Gebühren und Beiträge</b>	<b>4</b>	11.2 Änderung der AVBs	12
4.1 Allgemein	4	11.3 Wirkung gegenüber Einleger	12
4.2 Eintrittsgebühr	4	<b>12. Veröffentlichungen</b>	<b>12</b>
4.3 Verwaltungsgebühr	4	<b>13. Mitteilungen zwischen dem Segmentteilnehmer und dem EAS-S</b>	<b>12</b>
4.4 Beiträge und Sonderbeiträge	5	<b>14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>12</b>
4.5 Beitragsermittlung (Meldepflichten)	5	14.1 Anwendbares Recht	12
4.6 Sicherungsbetrag	5	14.2 Gerichtsstand	12
4.7 Fälligkeit und Verzug	6	14.3 Schiedsverfahren für Einleger	12
4.8 Verwendung der Gebühren und Beiträge	6	14.4 Schiedsverfahren für ST bei Einwänden nach Punkt 4.6(4)	12
4.9 Gebühren und Beiträge bei Kündigung	6	<b>15. Sonstige Vertragsbestimmungen</b>	<b>13</b>
<b>5. Stellung des Ein- bzw. Anlegers</b>	<b>6</b>		
<b>6. Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall</b>	<b>6</b>		
6.1 Was ist gedeckt	6		
6.2 Deckungssumme	8		
6.3 Forderungsabtretung und Versicherungen	8		
6.4 Abfindungserklärung	9		
6.5 Kollisionen mit anderen Schutzsystemen	9		
6.6 Zahlung bei Unterdeckung des Segments	9		

**1. Definitionen**

(1) Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Teilnahmevertrag gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. Anlagen: Siehe Punkt 2.3(1).
- b. Anleger: Siehe Punkt 2.3(2).
- c. AVBs: Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- d. EAG: Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz).
- e. EAS-System: Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem, das durch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Teilnahmevertrag und die internen Regelungen der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV besteht.
- f. EAS-S: Das Segment der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV, für welches der Teilnahmevertrag abgeschlossen wird (siehe Punkt 2.1) bzw. die Stiftung, die im Rahmen des betreffenden Segments handelt.
- g. Einlagen: Guthaben des Einlegers beim ST im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 EAG mit Ausnahme der nicht erstattungsfähigen Guthaben gemäss Art. 8 Abs. 1 EAG.
- h. Einleger: Siehe Punkt 2.3(4).
- i. EWR: Der durch das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung gebildete Europäische Wirtschaftsraum.
- j. Finanzinstrumente: Die in Anhang 2 Abschnitt C BankG aufgeführten Instrumente.
- k. FMA: Die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht gemäss FMAG.
- l. Gedeckte Einlagen: Eine erstattungsfähige Einlage, für die gemäss Punkt 6.1 Deckung durch das EAS-S besteht, bis zur maximalen Deckungssumme pro Einleger.
- m. Gedeckte Anlegerforderung: Eine erstattungsfähige Forderung eines Anlegers, für die gemäss Punkt 6.1 Deckung durch das EAS-S besteht, bis zur maximalen Deckungssumme pro Anleger.
- n. Maximale Deckungssumme pro Einleger: CHF 100'000.00 oder Gegenwert in einer

anderen Währung. In Ausnahmefällen kann gemäss Art. 9 EAG eine erweiterte Deckung bis maximal CHF 750'000.00 pro Einleger beantragt werden.

- o. Maximale Deckungssumme pro Anleger: CHF 30'000.00 oder Gegenwert in einer anderen Währung.
- p. Schaden: Siehe Punkt 6.1(4).
- q. ST: Der Segmentteilnehmer (siehe Punkt 2.2). Gemäss Art. 13 der EAS-Statuten sind das Banken oder andere Unternehmen mit einer Bewilligung der FMA, die Bankgeschäfte nach Art. 3 Abs. 3 BankG und/oder Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 BankG erbringen (MiFID-Dienstleister).
- r. Zahlungseinstellung: Eintritt eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles nach Punkt 7.1.

**2. Parteien**2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)

(1) Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) ist eine segmentierte Verbandsperson im Sinne der Art. 243 ff. PGR. Die Segmente sind:

- a. "Banken" für Banken nach dem BankG
- b. "Wertpapierfirmen" für Wertpapierfirmen nach dem BankG
- c. "Vermögensverwalter" für Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG
- d. "Verwaltungsgesellschaften/AIFMs" für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und Manager für alternative Investmentfonds nach dem AIFMG

(2) Der Teilnahmevertrag wird immer und ausnahmslos durch das EAS-S beschränkt auf und im Rahmen allein jenes Segmentes nach Abs. (1) geschlossen, hinsichtlich welchem der Segmentteilnehmer von der FMA lizenziert ist. Unter keinen Umständen ist der Teilnahmevertrag so auszulegen, dass er im Namen des Kerns oder mehrerer Segmente geschlossen wurde oder diese ganz oder teilweise dafür haften.

(3) Diese AVBs gelten ausschliesslich für das Segment "Banken", also STs, die eine Banklizenz der FMA haben. Für einen ST, der keine Bank ist, gelten andere AVBs.

(4) Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sowie für

regulatorische und administrative Zwecke kann das EAS-S Dritte beziehen, wobei diese niemals Vertragspartei sein können. Das EAS-S ist gegenüber den Parteien alleine für die Erfüllung des Teilnahmevertrages sowie den Schutz der an Dritte übertragenen Informationen und Daten verantwortlich.

(5) Integraler Bestandteil des Segments ist das jeweils gültige Reglement (Segmentreglement) sowie die Statuten der EAS.

## 2.2 Segmentteilnehmer (ST)

(1) Der Segmentteilnehmer ("ST") ist das Unternehmen, das den Teilnahmevertrag abgeschlossen hat. Das schliesst alle Zweigstellen des Segmentteilnehmers im EWR ein, sofern das nicht separat im Teilnahmevertrag ausgeschlossen wurde (z. B. bei Anschluss der Zweigstelle an ein nationales Sicherungssystem im Aufnahmestaat). Zweigstellen ausserhalb des EWR und die von diesen getätigten Geschäften sind nicht Vertragsgegenstand, womit diesbezüglich auch keine Deckung aus dem EAS-System besteht.

## 2.3 Einleger und Anleger

(1) Anlagen sind Forderungen des Anlegers gegenüber dem ST aus

- a. erbrachten oder vertraglich vereinbarten, von der FMA ihrer Zulassungskategorie nach bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen des ST,
- b. im Zusammenhang mit welchen der Anleger dem ST Gelder oder Finanzinstrumente anvertraut hat und
- c. bezüglich welcher gegen die Bank ein konkursrechtliches Ab- oder Aussonderungsrecht auf Basis eines Wertpapierdepotvertrages besteht oder bestehen würde, wäre der Vertrag ordnungsgemäss abgewickelt worden.

(2) Anleger sind Personen,

- a. die Forderungen aus Anlagen gegen den ST haben,
- b. jedoch keine Personen gemäss Art. 38 EAG.

(3) Wurde ein Anleger mit seinem Wissen als professioneller oder institutioneller oder im Gegenteil als nicht-professioneller oder nicht-institutioneller Anleger vom ST eingestuft, so gilt diese Einstufung unwiderlegbar auch für den Zweck des Teilnahmevertrages und dieser AVBs. In allen anderen Fällen ist der Anleger vom EAS-S objektiv einzustufen, ohne dass eine etwaige Wahlmöglichkeit des Anlegers berücksichtigt wird (keine nachträgliche Wahl zum

Status als Privatanleger).

(4) Einleger sind Personen, die

- a. eine Forderung aus Einlagen gegen den ST haben,
- b. hinsichtlich dieser Forderung keine Anleger im Sinne des Punkt 2.3(2) oben sind und
- c. keine Anleger im Sinne der Punkte 2.3(1) und 2.3(2)b sind.

(5) Eine Person kann hinsichtlich einer Forderung Anleger und einer anderen Forderung Einleger sein, jedoch niemals hinsichtlich der gleichen Forderung An- und Einleger gleichzeitig. Im Zweifel ist sie Einleger (keine Doppelentschädigung).

(6) Wo diese AVBs keine spezielle Regelung für Anleger vorsehen, gilt die Regelung für Einleger.

## 2.4 Forderungen mehrerer Personen

(1) Guthaben bzw. Forderungen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Einlage bzw. Anlage, über die zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder einer Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung des Deckungsbetrages zusammengefasst und als Einlage bzw. Anlage eines einzelnen Einlegers bzw. Anlegers behandelt. Bei der Auszahlung an die Inhaber eines Gemeinschaftskontos oder an die Teilnehmer der gemeinsamen Anlage wird auf ein gemeinsames Konto oder aliquot an die Teilnehmer ausbezahlt. Fehlen klare vertragliche Bestimmungen über die Anteile, kann das EAS-S an die Teilnehmer zu gleichen Teilen auszahlen und diese haben sich untereinander auseinanderzusetzen.

(2) Ist ein Einleger bzw. Anleger nicht befugt, uneingeschränkt über seinen Anspruch gegenüber dem ST zu verfügen (z. B. bei Verpfändung, Vormundschaft, Sanktionsmassnahmen etc.), so ist an die Person auszuzahlen, die über den Betrag uneingeschränkt verfügen kann.

## **3. Vertragsdauer**

### 3.1 Beginn und Ende

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Teilnahmevertrag beginnen mit Vertragsabschluss (Vertragsdatum), frühestens jedoch mit Zulassungserteilung der FMA bzw. Eintrag in das Handelsregister (aufschiebende Bedingung). Der Beginn oder das aufrechte Vertragsverhältnis wird dem ST vom EAS-S auf Wunsch (deklarativ) schriftlich bestätigt.

### 3.2 Kündigung

(1) Der ST kann den Teilnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das EAS-System von der FMA nicht (mehr) als ein ausreichendes System im Sinne von Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 34 Abs. 1 EAG anerkannt wird.

(2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich kündigen, wobei das EAS-S die Zustimmung der FMA einholt. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn der ST die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

(3) Kommt der ST seinen Verpflichtungen nicht nach, kann das EAS-S den ST mit Zustimmung der FMA mit einer Frist von mindestens einem Monat ausserordentlich kündigen. Kommt der ST bis Ablauf dieser Ausschlussfrist seinen Verpflichtungen nicht nach, hat das EAS-S den Ausschluss zu vollziehen.

### 3.3 Ende

(1) Hat das EAS-S gekündigt, endet der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist und Zustellung der schriftlichen Ausschlussmitteilung durch das EAS-S an den ST, wobei das EAS-S wiederum vorgängig die Zustimmung der FMA einholt.

(2) Hat der ST gekündigt, endet der Vertrag sobald

- der ST einem neuen, von der FMA anerkannten Einlagensicherungssystem iSd EAG angehört,
- die FMA dem Ende zustimmt oder
- der ST alle Bankgeschäfte abgewickelt oder abgegeben hat und die Aufsicht der FMA über den ST endet.

(3) Fusioniert ein ST mit einem anderen ST, sind beide nur mehr als eine Einheit zu betrachten und nur mehr als solche gebührenpflichtig. Als Stichtag gilt der Handelsregistereintrag.

(4) Der Vertrag endet unabhängig von einer Kündigung durch Eröffnung des Konkursverfahrens oder Abweisung des Konkursantrages mangels Masse in Bezug auf den ST (wobei die Einlagen und Anlagen gedeckt bleiben, wenn das der Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall ist).

(5) Hat der ST keine Bankzulassung der FMA mehr, ist der Vertrag nach wie vor aufrecht (Abs. (2) oder (4)). Es sind nur noch jene Einlagen und Anlagen gedeckt, die zum Zeitpunkt des Endes der Zulassung vorhanden waren.

### 3.4 Mitteilung FMA

(1) Kommt der ST seinen Verpflichtungen gegenüber dem EAS-S nicht nach, hat das EAS-S unverzüglich die FMA zu informieren und um Abhilfe zu ersuchen.

(2) Das EAS-S informiert die FMA über die erfolgte Kündigung und das Ende des Teilnahmevertrages.

## **4. Gebühren und Beiträge**

### 4.1 Allgemein

(1) Der ST ist zur Zahlung folgender Gebühren und Beiträge verpflichtet:

- einmalige Eintrittsgebühr (Punkt 4.2)
- jährliche Verwaltungsgebühr (Punkt 4.3)
- Beiträge (ex ante) in das EAS-S bis Erreichung der Zielausstattung (Punkt 4.4)
- Sonderbeiträge (ex-post) in das EAS-S (Punkt 4.4.) bei Eintritt eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles nach Punkt 6

(2) Die Eintrittsgebühr, die Verwaltungsgebühr, die Beiträge und Sonderbeiträge sowie deren Sicherstellung sind im Segmentreglement geregelt, soweit keine separate Regelung in diesen AVBs getroffen wurde. Diese Regelung ist rein vertragsrechtlicher Natur, sodass Einwände auf Basis des Reglements oder der Statuten der EAS als vertragliche, nicht als stiftungs- oder gesellschaftsrechtliche Regelung zwischen den Parteien zu verstehen ist. Widersprechen sich diese AVBs und die Regelungen des Reglements des EAS-S oder der Statuten der EAS, gehen die AVBs vor.

(3) Die Pflicht zur Leistung von Gebühren, Beiträgen, Sonderbeiträgen und entsprechenden Meldungen endet erst mit Vertragsende (Punkt 3.3).

### 4.2 Eintrittsgebühr

(1) Der ST schuldet bei Vertragsabschluss die Eintrittsgebühr gemäss jeweils zum Vertragsabschluss gültigem Reglement samt Gebührenbeiblatt.

### 4.3 Verwaltungsgebühr

(1) Die Verwaltungsgebühr ist pro angefangenes Kalenderjahr in voller Höhe geschuldet. Es findet für Teile eines Kalenderjahres keine Verrechnung pro rata temporis statt.

(2) Der ST schuldet die jährliche Verwaltungsgebühr gemäss jeweils zum Beginn des Kalenderjahres

gültigem Reglement samt Gebührenbeiblatt.

#### 4.4 Beiträge und Sonderbeiträge

(1) Der ST schuldet jährlich Beiträge (ex ante) im Umfang von mindestens CHF 5'000.00 bis Erreichung oder Wiedererreichung der vom EAS-S festgelegten Zielausstattung.

(2) Die Beiträge sind pro angefangenes Kalenderjahr geschuldet. Im Eintrittsjahr ist jedenfalls der Mindestbeitrag geschuldet.

(3) Beiträge können optional bis zu einer bestimmten Höhe mit Begründung von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen beglichen werden. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten werden mit separatem Vertrag zwischen EAS-S und ST bestimmt.

(4) Bei Erreichung der geplanten Zielausstattung kann das EAS-S die Einhebung von Beiträgen stoppen.

(5) Reichen bei Eintritt eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles (Punkt 7.1) die bereits vereinbarten Beiträge nicht aus, um Ansprüche von Einlegern (bzw. Anlegern) decken oder Verpflichtungen aus Kreditoperationen bedienen zu können, schuldet der ST dem EAS-S Sonderbeiträge (ex post). Das EAS-S kann einen Sonderbeitrag in Teilbeträgen fällig stellen.

(6) Beiträge zur Deckung von administrativen Abwicklungskosten (Entschädigungskosten) im Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall kann das EAS-S gesondert vorschreiben.

(7) Die zu leistenden Beiträge und Sonderbeiträge sowie die Höhe begründbarer Zahlungsverpflichtungen werden durch den Stiftungsrat bzw. das von ihm beauftragte Sekretariat gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem gültigen Reglement festgesetzt. Das EAS-S legt dem ST die von der FMA bewilligte Beitragsberechnungsmethode offen.

(8) Verbleiben nach Abschluss eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles Überschüsse im EAS-S, werden Sonderbeiträge zum Anteil, zu dem sie einbezahlt wurden, dem ST zurückerstattet.

#### 4.5 Beitragsermittlung (Meldepflichten)

(1) Der ST ist verpflichtet, dem EAS-S folgende Informationen schriftlich vorzugsweise elektronisch zu melden:

a. Vierteljährlich die Summe der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen sowie Anzahl erstattungsfähiger Einleger.

b. Jährlich jeweils per 31.12. die Summe der erstattungsfähigen und gedeckten Anlegerforderungen.

c. Vierteljährlich die für die Beitragsberechnung notwendigen Risikoindikatoren gemäss der von der FMA bewilligten Berechnungsmethode.

(2) Die nach Abs. (1) zu meldenden Informationen sind mit einer Frist von maximal sechs (6) Wochen dem EAS-S einzureichen. Das EAS-S stellt dazu ein einheitliches Meldeformular zur Verfügung.

(3) Der ST ist zusätzlich verpflichtet dem EAS-S einmal jährlich mit Stichtag 31.12. die Informationen nach Abs. (1)(a) innerhalb der vom EAS-S definierten Frist zu melden (a. o. Jahresendmeldung).

(4) Stellt der ST nachträglich fest, dass dem EAS-S nicht korrekte Informationen gemeldet wurden, hat unverzüglich eine Korrekturmeldung samt Begründung an das EAS-S zu erfolgen.

(5) Der ST hat übersendet dem EAS-S jährlich unaufgefordert bis Ende Mai den Geschäftsbericht und den CRR-Offenlegungsbericht in elektronischer Form (PDF-Datei). Sollten sich die Informationen nach Abs. (1)(c) nicht durch die öffentlich verfügbare Berichterstattung nachvollziehen lassen, übersendet der ST zusätzlich Kopien aufsichtlicher Meldebogen, welche per Meldestichtag 31.12. der FMA eingereicht wurden und aus welchen sich die Berechnung der Informationen nach Abs. (1)(c) nachvollziehen lassen..

(6) Das EAS-S ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die vom ST mitgeteilten Informationen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die mitgeteilten Informationen bilden daher jedenfalls die Grundlage für die rechtsverbindliche Festsetzung der Zielausstattung, der Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren sowie des Sicherungsbetrages nach Punkt 4.6.

(7) Des Weiteren gelten die Bestimmungen des vom Stiftungsrat beschlossenen Reglements des EAS-S.

#### 4.6 Sicherungsbetrag

(1) Der ST hat dem EAS-S vierteljährlich schriftlich zu bestätigen, dass er über genügend freie oder zumindest kurzfristig beschaffbare flüssige Mittel verfügt, um jederzeit Sonderbeiträge in ausreichender Höhe leisten zu können, welcher der ST dem EAS-S schuldet, wenn bei einem nicht-systemrelevanten ST, auf welchen die grösste Sicherungssumme entfällt, der Sicherungsfall eintritt. Jener nicht-systemrelevante ST, auf welchen die grösste Sicherungssumme entfällt, stellt seine Bestätigung auf den nicht-systemrelevanten ST ab, auf welchen die zweitgrösste Sicherungssumme entfällt.

(2) Ermittlung, Festsetzung und Mitteilung des Sicherungsbetrages erfolgen nach den Bestimmungen des vom Stiftungsrat beschlossenen Reglements des EAS-S.

(3) Das EAS-S teilt dem beitragspflichtigen ST den Sicherungsbetrag in Form einer Matrix schriftlich mit. Der darin bezifferte Sicherungsbetrag gilt als vom beitragspflichtigen ST anerkannt, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt begründete Einwände gegen die Richtigkeit mittels eingeschriebenem Briefs beim EAS-S zu Händen des EAS-Sekretariats einlangt.

(4) Allfällige Einwände hemmen bis zu deren Erledigung (Punkt 14.4) die vorläufige Gültigkeit der Sicherungsbeträge gemäss der übersandten Matrix nicht.

#### 4.7 Fälligkeit und Verzug

(1) Die Eintrittsgebühr wird bei Vertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen ab Vertragsbeginn (Punkt 3.1(1)) fällig.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden vom EAS in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

(3) Die Beiträge werden vom EAS-S in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 60 Tagen zur Zahlung fällig.

(4) Sonderbeiträge sind nach Eintritt des Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles (Punkt 7.1) nach der ersten schriftlichen Aufforderung des EAS-S zur Zahlung fällig.

(5) Wenn nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung begründete Einwände gegen die Richtigkeit beim EAS-S einlangen, gelten die darin in Rechnung gestellten Beträge als vom ST anerkannt.

(6) Im Zahlungsverzug hat das EAS-S den säumigen ST gegenüber der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(7) Bei Verzug kann das EAS-S Verzugszinsen gemäss Art. 336b ADHGB verrechnen. Verzug mit der Meldung gemäss Punkt 4.5 gilt als Verzug mit der späteren Zahlung und wird für die Zwecke des Zinslaufs zusammengerechnet.

#### 4.8 Verwendung der Gebühren und Beiträge

(1) Die Gebührenverwendung richtet sich nach den EAS-Statuten und dem Reglement des EAS-S. Generell fliessen Eintritts- und Verwaltungsgebühren an das Kernvermögen zur Deckung von operativen Kosten der EAS.

(2) Beiträge und Sonderbeiträge dienen der Zahlung von Sicherungs- bzw. Entschädigungsfällen und der

Deckung der Abwicklungskosten im Rahmen des betroffenen EAS-S. Die Details regelt das jeweils gültige Reglement des EAS-S.

#### 4.9 Gebühren und Beiträge bei Kündigung

(1) Auch im Fall einer Kündigung sind die Gebühren, Beiträge und Sonderbeiträge, wie auch die dazu erforderlichen Meldungen so lange zu erstatten, bis Forderungen gegen den ST nicht mehr durch den Teilnahmevertrag geschützt sind.

(2) Bereits bezahlte Gebühren werden bei Ende der Gebührenpflicht nicht zurückerstattet.

### **5. Stellung des Ein- bzw. Anlegers**

(1) Der Teilnahmevertrag samt diesen AVBs wird als Vertrag zu Gunsten des Einlegers geschlossen (echter Vertrag zugunsten Dritter). Der Einleger kann unmittelbar auf dieser Basis seine Rechte gegen das EAS-S geltend machen.

(2) Für einen konkreten Rechtsanspruch des Einlegers gilt die Version des Teilnahmevertrages und der AVBs, welche zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) in Bezug auf den entsprechenden ST verbindlich waren, unabhängig von späteren Änderungen. Endete der Teilnahmevertrag vor Eintritt des Entschädigungsfalles, gilt die zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung aktuelle Musterversion laut EAS-Webseite (fingierte Zustimmung des ST).

(3) Soweit in diesen AVBs für die Zwecke der Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren auf Statuten und Reglement des EAS-S verwiesen werden, gilt dies nicht zugunsten des Einlegers. Der Einleger kann sich in keinem Fall auf Statuten und Reglement berufen und hat kein eigenes Recht, vom EAS-S die Einhebung bestimmter Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren zu verlangen oder diese zugunsten des EAS-S geltend zu machen.

### **6. Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall**

#### 6.1 Was ist gedeckt

(1) Der Einleger (nicht Anleger, siehe für diesen Abs. (2)) hat Anspruch auf eine Entschädigung durch das EAS-S bis zum maximalen Deckungsbetrag pro Einleger, wenn beim ST eine Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) vorliegt und der ST nicht in der Lage ist, ihm Einlagen zurückzuzahlen, die gemäss den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zwar fällig und zahlbar sind, jedoch nicht gezahlt wurden.

(2) Der Anleger hat Anspruch auf eine Entschädigung durch das EAS-S bis zum maximalen Deckungsbetrag pro Anleger, wenn beim ST eine Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) vorliegt und der ST nicht in

der Lage ist, ihm

- a. Finanzinstrumente gemäss Punkt 1(1j) oben zurückzugeben, die dem Anleger gehören und für dessen Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen die Finanzinstrumente während aufrechtem Teilnahmevertrag vom ST gehalten, verwahrt oder verwaltet wurden, oder
- b. Gelder zurückzuzahlen, die dem Anleger während aufrechtem Teilnahmevertrag geschuldet werden oder gehören und für dessen Rechnung im Zusammenhang mit von der FMA bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen vom ST gehalten werden.

(3) Die Ansprüche nach Abs. (1) und (2) erlöschen nicht, nur weil der Teilnahmevertrag im weiteren Verlauf (nach Eintritt des Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles) endete.

(4) Als Schaden gilt der niedrigere Betrag von Vertrauensschaden oder Erfüllungsinteresse, niemals der entgangene Gewinn. Zur Schadensberechnung werden sämtliche Forderungen des Einlegers (bzw. Anlegers) gegen den ST zusammengerechnet, unabhängig von der Zahl der Konten und Depots, von Währungen, dem Ort oder der Art der Leistungserbringung. Bei der Höhe des Schadens ist eine wirtschaftliche Nettobetrachtung aus der Sicht des Einlegers (bzw. Anlegers) anzustellen, die alle Zahlungen oder Ersatzleistungen, aus welcher Quelle auch immer, berücksichtigt (Versicherungen, Schadenersatzleistungen etc.). Zusätzlich anfallende Steuern (Steuerschäden) des Einlegers (bzw. Anlegers) werden nicht berücksichtigt. Zur Berechnung des Schadens sind weiter die für Aufrechnungen und Gegenforderungen geltenden Vorschriften und Regelungen anzuwenden und ist nur die Nettoposition zu berücksichtigen.

(5) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass insbesondere kein Anspruch auf Entschädigung durch das EAS-S besteht, wenn

- a. der Einleger (bzw. Anleger) wissentlich Finanzinstrumente erwirbt, deren Vertrieb an ihn nicht zulässig ist, beispielsweise nur durch institutionelle oder professionelle Einleger (bzw. Anleger) erworben werden dürfen,
- b. der ST die Finanzinstrumente nicht in seinem Namen erworben und gehalten hat, wobei es unerheblich ist, ob die Finanzinstrumente über einen anderen ST oder über einen sonstigen Dritten gehalten wurden,
- c. die Finanzinstrumente nur vorübergehend nicht übertragbar sind, wenn auch für längere Zeit, aber Aussicht besteht, dass sie zu einem

späteren Zeitpunkt übertragen werden können,

- d. zwar die Übertragung an den Einleger (bzw. Anleger) technisch nicht möglich ist, er aber den Verkaufs-, Rückgabe- oder Rückkaufswert erhält (z. B. Anteile bestimmter Investment-fonds während der Liquidation),
- e. die Übertragung aus Gründen scheitert, die in der Sphäre des Einlegers (bzw. Anlegers) liegen,
- f. die Übertragung möglich wäre aber scheitert, weil bestimmte technische oder juristische Voraussetzungen vorhanden sein müssen, gesetzliche, statutarische oder vertragliche Übertragungsbeschränkungen bestehen (z. B. vinkulierte oder Inhaberaktien) oder der Transfer nur über bestimmte Finanzintermediäre möglich ist (Finanzinstrumente mit bestimmten Buchungssystemen, Länderbeschränkungen),
- g. die Übertragung nicht mehr möglich ist, weil das Finanzinstrument als wertlos aus dem Handelssystem genommen wurde,
- h. die Übertragung wegen der Rechtsausübung des ST oder Dritter scheitert (Retentionsrechte, Positionsauflösung infolge Margin-Calls, Vollstreckungen, Pfandrechtsausübungen),
- i. es sich um Forderungen gegen den ST auf Rückzahlung von Dienstleistungsentgelten handelt,
- j. es sich um Forderungen aufgrund von Provisionsvereinbarungen und unberechtigte Vorteilsannahmen handelt,
- k. sich der Rechtsanspruch des Einlegers (bzw. Anlegers) auf Übertragung des Finanzinstruments oder Auszahlung des Geldbetrages nicht gegen den ST richtet (z. B. Konten auf den Namen des Einlegers (bzw. Anlegers) mit reiner Verwaltungsvollmacht des ST),
- l. es sich um Forderungen gegen einen Investmentfonds als Treuhandvermögen handelt, dessen Depotbank der ST ist,
- m. es sich um Vermögensanlagen handelt, die nicht unter die Definition von Finanzinstrumenten (Punkt 1(1)g oben) fallen, wie z. B. Edelmetalle oder Kunstgegenstände,
- n. die Forderungen keine Einlagen oder Anlagen gemäss obiger Definitionen sind oder
- o. es sich um Einlagen handelt, hinsichtlich welcher die Identität des Vertragspartners nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a Sorgfaltspflichtgesetz zu keinem Zeitpunkt festgestellt wurde.

- (6) Ebenfalls keine Entschädigungsfälle sind:
- a. fehlerhafte Anlage oder sonstige Beratung oder mangelnde Aufklärung oder Hinweise,
  - b. Forderungen aus einem Beratungs- oder Maklermandat mit dem ST (z. B. Anlageberatung, M&A),
  - c. vertraglich übernommene Verpflichtungen für von Dritten ausgegebenen Wertpapieren und deren Platzierung am Markt (IPOs und Investmentbanking),
  - d. mangelhafte Leistungserbringung durch den ST, wie mangelhafte Vermögensverwaltung, die Überschreitung von Anlagerestriktionen, das Eingehen überhöhter Risiken, Übermittlungsfehler, die mangelhafte Auswahl von Anlagen, ungünstige Transaktionen oder Abwicklungsmethoden, fehlerhafte Berechnung des NAV bei Investmentfonds, die Übermittlung unrichtiger Informationen, Buchungsfehler, falsche Bewertung von Anlagen, mangelhafte Liquiditätsplanung, mangelhafte Kreditbeurteilung, Prüffehler oder fehlerhafte Auszahlung bei Bankakkreditiven,
  - e. Schadenersatzforderungen, wie fehlerhafte Prospektprüfung bei Wertpapiergeschäften, Konkursverschleppung etc.,
  - f. Betrug durch Dritte, gefälschte Unterschriften auf Überweisungsaufträgen, mangelhafte Kontrolle von betrügerischen oder sonst gesetzwidrigen Transaktionen, Schäden durch betrügerische elektronische Mitteilungen,
  - g. Wertverlust von Finanzinstrumenten, sonstigen Anlagen oder Währungen,
  - h. Zahlungsverzug oder Ausfall von Forderungen gegen Dritte (z. B. Wertpapieremittenten),
  - i. gesetzliche Abzüge und Zurückbehaltungsverpflichtungen (z. B. Quellensteuern) oder
  - j. Schäden im Zusammenhang mit verbotenen Geschäften, insbesondere Insidergeschäften oder Marktmanipulation sowie Geldwäscherei.
- als Zahlung.
- (2) Das EAS-S kann unter Berücksichtigung von Art. 9 EAG im Rahmen der Einlagensicherung sowie unter Anrechnung der ordentlichen Deckungssumme nach Abs. (1) eine erweiterte Deckung bis maximal CHF 750'000.00 pro Einleger gewähren.
- (3) Keine Forderung wird sowohl auf Basis der Einlagensicherung als auch Anlegerentschädigung doppelt entschädigt. Forderungen aus Guthaben von Konten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl als gedeckte Einlage als auch als gedeckte Anlegerforderung entschädigt werden könnten, werden nach den Bestimmungen über die Einlagensicherung entschädigt.

### 6.3 Forderungsabtretung und Versicherungen

- (1) Die Parteien halten fest, dass es Sinn des EAS-S ist, einen Schutz im Umfang der maximalen Deckungssumme pro Einleger (Punkt 1(1)h) (oder pro Anleger (Punkt 1(1)b)) zu gewährleisten. Ist der Einleger (bzw. Anleger) anderweitig gedeckt, reduziert sich dieser Betrag entsprechend.
- (2) Die Deckung durch das betroffene haftende EAS-S ist subsidiär zu etwaigen Versicherungsleistungen.
- (3) Das EAS-S kann vom Einleger (bzw. Anleger) verlangen, vor Auszahlung seine Forderungen gegen den ST, Versicherungen oder haftende Dritte sowie bereits erhaltene Leistungen schriftlich offenzulegen.
- (4) Das EAS-S kann vom Antragsteller verlangen, vor Auszahlung seine Forderungen gegen den ST (bzw. die Konkursforderung), Versicherungen oder haftende Dritte schriftlich an das EAS-S abzutreten.
- (5) Das EAS-S ist nicht verpflichtet, eigene Mittel aufzuwenden, um die abgetretenen Forderungen durchzusetzen.
- (6) Erhält das EAS-S später aufgrund dieser Abtretungen laut Abs. (4) oben doch Vermögenswerte, deren Gegenwert den Auszahlungsbetrag übersteigen, steht dieser Betrag dem Einleger (bzw. Anleger) zu. Ein Saldo zugunsten des Einlegers wird treuhänderisch für den Einleger gehalten und ist an diesen umgehend auszuzahlen.
- (7) Erhält der Einleger (bzw. Anleger), aus welchem Grund auch immer, parallel zur oder nach Auszahlung durch das EAS-S doch Vermögenswerte im Hinblick auf den angemeldeten Anspruch, hat er den ausgezahlten Deckungsbetrag entsprechend an das EAS-S zurückzuerstatten.

### 6.2 Deckungssumme

- (1) Das EAS-S gewährt im Rahmen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eine maximale Deckung bis zum Gegenwert von CHF 100'000.00 pro Einleger und CHF 30'000.00 pro Anleger abzüglich der Leistungen des ST oder Dritter (Versicherungen, Schadenersatz). Verrechnungen, die unter Punkt 6.1(4) nicht vorgenommen werden konnten, gelten



#### 6.4 Abfindungserklärung

(1) Das EAS-S kann vor Auszahlung des Deckungsbeitrages vom Einleger eine Erklärung verlangen, dass er nach Auszahlung keine weiteren Forderungen gegen das EAS-S geltend macht.

#### 6.5 Kollisionen mit anderen Schutzsystemen

(1) Der Anspruch gegenüber dem EAS-S ist subsidiär zu Ansprüchen aus einer Versicherung oder anderen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystemen im In- und Ausland. Insbesondere besteht kein Anspruch gegen das EAS-S, wenn der Einleger einen Anspruch, der denselben Schaden deckt, auf Basis eines anderen Sicherungssystems im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. 10 EAG gegen eine Zweigstelle ausserhalb Liechtensteins hat, bei der ein Konto oder Depot in seinem Namen oder zu seinen Gunsten besteht.

#### 6.6 Zahlung bei Unterdeckung des Segments

(1) Dem Einleger ist bei Inanspruchnahme einer Entschädigungszahlung aus dem EAS-S bewusst, dass andere Einleger konkurrierende Ansprüche haben können und die Mittel des EAS-S naturgemäss begrenzt sind. Die Prüfung von Ansprüchen anderer Einleger erfolgt nur durch das EAS-S nach der Business Judgement Rule, ohne dass der Einleger einen Anspruch darauf hat, dass das Ergebnis bei anderen Einlegern korrekt ist, die Prüfung in einer bestimmten Weise vorgenommen oder ihm darüber Auskunft erteilt oder Rechnung gelegt wird. Dieser Vertrag begründet daher keine Rechte, Treue- oder Schutzpflichten zugunsten eines Einlegers in Bezug auf die Prüfung und Auszahlung von Ansprüchen anderer Einleger.

(2) Das EAS-S kann Zahlungen bei Fälligkeit ohne Rücksicht auf angekündigte, verfrühte oder mögliche spätere oder noch ungeprüfte Ansprüche vornehmen (Befriedigung nach zeitlichem Anfall).

(3) Falls das Deckungsvermögen des EAS-S nicht zur Abwicklung und Auszahlung aller korrekt angemeldeten und geprüften Ansprüche reicht, kann es zum Konkurs des EAS-S kommen (unabhängig von anderen EAS-S oder dem Kernvermögen).

(4) Der Einleger hat kein Recht darauf, dass das EAS-S bestimmte Zahlungsverpflichtungen eines ST geltend macht (siehe Punkt 5(3)).

### **7. Feststellung und Fälligkeit des Entschädigungsanspruches**

#### 7.1 Zahlungseinstellung

(1) Für den Zweck dieses Vertrages und in Bezug auf

Punkt 6.1(1) oben gilt, dass beim ST eine "Zahlungseinstellung" vorliegt, wenn

- a. ein Gericht über den ST aus Gründen, die mit der Finanzlage des Unternehmens unmittelbar zusammenhängen (z. B. Zahlungsunfähigkeit), eine Entscheidung getroffen hat, die ein Ruhen der Rechte der Einleger (bzw. Anleger), Forderungen gegen den ST zu erheben, bewirkt,
- b. die FMA aus Gründen, die mit der Finanzlage des Unternehmens unmittelbar zusammenhängen, rechtskräftig in Form einer Verfügung feststellt, dass der ST vorerst nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber den Einlegern (bzw. Anlegern) nachzukommen und keine Aussicht auf spätere Erfüllung besteht, oder
- c. die FMA hinsichtlich der gedeckten Einlagen und Anlegerforderungen des ST ein Verbot zur Auszahlung verfügt hat (Art. 35 Abs. 2 Bst. g BankG).

(2) Eine Zahlungseinstellung wird vom EAS-S umgehend nach Kenntnis auf der EAS-Webseite und in weiteren vom EAS-Stiftungsrat bestimmten Medien zusammen mit einem Aufruf an die Einleger (bzw. Anleger) des ST veröffentlicht, die notwendigen Informationen zur Auszahlung bekannt zu geben bzw. ihre Forderungen beim EAS-S innerhalb der Frist (Punkt 7.2(2)) anzumelden.

#### 7.2 Anmeldung des Entschädigungsanspruches

(1) Einleger müssen Forderungen, welche die Kriterien gemäss Art. 9 EAG erfüllen, binnen sechs (6) Monaten nach der Veröffentlichung gemäss Punkt 7.1(2) schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen anmelden, andernfalls erlischt ein Entschädigungsanspruch, es sei denn, der Einleger war durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Anmeldung gehindert.

(2) Der Anleger kann beim EAS-S eine Forderung anmelden, sobald beim ST die Zahlungseinstellung vorliegt (Punkt 7.1(1)). Vorzeitige Anmeldungen können vom EAS-S berücksichtigt werden, gelten aber erst bei Zahlungseinstellung als angemeldet.

(3) Anleger müssen ihre Forderungen binnen sechs (6) Monaten nach der Veröffentlichung gemäss Absatz 7.1(2) oben ordentlich anmelden, andernfalls erlischt ein Entschädigungsanspruch, es sei denn, der Anleger war durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Anmeldung gehindert.

(4) Das EAS-S kann verlangen, dass für die Bereitstellung notwendiger Auszahlungsinformationen bzw. für die Anmeldung des Entschädigungs-

anspruches ein von ihm vorgegebenes Formular oder ein speziell zur Verfügung gestelltes elektronisches System verwendet wird. Es können die zur Beurteilung des Anspruches nötigen Auskünfte und die diesem Vertrag entsprechenden Erklärungen sowie die für eine Auszahlung notwendigen Informationen gefordert werden. Insbesondere kann das EAS-S verlangen, dass der Einleger (bzw. Anleger) den ST vom Bankgeheimnis befreit und den ST zur direkten Einholung von Auskünften bevollmächtigt. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

### 7.3 Feststellung der Forderung gegenüber ST

(1) Der Bestand und die Höhe der Forderung des Einlegers gegen den ST sind durch die rechtskräftige Feststellung der Forderung im Konkursverfahren nachzuweisen.

(2) Liegt eine Zahlungseinstellung vor, aber wird kein Konkursverfahren durchgeführt und erwirkt der Einleger eine sonstige behördliche Entscheidung, die über den Bestand oder die Höhe der Forderung gegenüber dem ST abspricht (Zivilurteil, Adhäsionsurteil), hat das EAS-S die Entscheidung zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob sie selbst Partei war oder nicht. In Liechtenstein nicht vollstreckbare Entscheidungen ausländischer Gerichte, Schiedsgerichte oder Behörden können von dem EAS-S im Rahmen von Abs. (4)a unten berücksichtigt werden.

(3) Ist ein Verfahren nach Abs. (1) oder (2) hängig, aber noch keine Entscheidung ergangen, kann das EAS-S mit der eigenen Entscheidung bis zur Rechtskraft zuwarten.

(4) Liegt eine Zahlungseinstellung vor, aber wird kein Konkursverfahren durchgeführt und kommt Abs. (2) oben nicht zur Anwendung, hat das EAS-S Bestand und Höhe der Forderung des Einlegers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Das EAS-S kann:

- a. Bestand und/oder Höhe der Forderung gegenüber dem ST akzeptieren und den Entschädigungsanspruch damit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anerkennen,
- b. vom Einleger weitere Nachweise verlangen und danach erneut die Prüfung durchführen oder
- c. die Forderung ablehnen.

(5) Wird ein Konkursverfahren geführt oder kommt Abs. (2) oben zur Anwendung, aber das Ergebnis verzögert sich voraussichtlich unangemessen und die Forderung gegenüber dem ST kann mit ausreichender Klarheit beurteilt werden, kann das EAS-S

- a. Bestand und/oder Höhe der Forderung gegenüber dem ST akzeptieren und den Entschädigungsanspruch damit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anerkennen,
- b. vom Einleger weitere Nachweise verlangen und danach erneut die Prüfung durchführen oder
- c. die Forderung ablehnen.

(6) Bestand und/oder Höhe einer Forderung werden im Fall der eigenen Prüfung durch das EAS-S nach dem Recht und den Vertragsbedingungen zwischen ST und Einleger ermittelt, die zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) in einem Zivilverfahren vor dem Fürstlichen Landgericht anzuwenden wären.

### 7.4 Pflicht zur Zusammenarbeit und Datenerhebung

(1) Der ST ist zur Zusammenarbeit verpflichtet, um auf individuelle Anfrage des EAS-S schriftlich alle relevanten Daten mitzuteilen und Urkunden zu überlassen, welche es dem EAS-S insbesondere ermöglicht,

- a. die Forderungen der Einleger (bzw. Anleger) zur Feststellung der Entschädigungsansprüche in einem Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall ordnungsgemäss zu prüfen und die Auszahlung vornehmen sowie
- b. ihre Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Stresstests und Prüfungen wahrnehmen zu können.

(2) Die Pflicht zur Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die vom EAS-S bezeichneten Auftragsverarbeiter.

(3) Der ST hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, welche ihn dazu befähigen, bei Eintritt eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles nach Punkt 7.1(1) unverzüglich die erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) Der ST stellt dem EAS-S auf schriftliches Ersuchen hin einen Auszug aus dem Bericht über die Aufsichtsprüfung zur Verfügung, sollten Prüfergebnisse zum Prüffeld Einlagensicherung und/oder Anlegerentschädigung vorliegen.

(5) In einem Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall stellt der ST oder die von ihm eingesetzte Dritte für das EAS-S sicher, dass

- a. die für das EAS-S tätigen oder beauftragten Personen Zugang zu seinen Räumlichkeiten erhalten und

- b. diese Personen auf die für die Entschädigung notwendigen Daten und Unterlagen des ST zugreifen können sowie
  - c. Personal, Büroeinrichtungen und Datenverarbeitungssysteme des ST gemäss Vorgaben des EAS-S unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Des Weiteren gelten die Bestimmungen des vom Stiftungsrat beschlossenen Reglements des EAS-S.

#### 7.5 Ablehnung oder Anerkenntnis des Entschädigungsanspruches

- (1) Der Entschädigungsanspruch ist durch das EAS-S zu prüfen, wobei für Bestand und Höhe der Forderung des Einlegers gegenüber dem ST Punkt 7.3 zur Anwendung kommt. Die (Teil-) Ablehnung ist dem Einleger ohne unnötigen Verzug, in der Regel binnen 2 Monaten, mitzuteilen. Das EAS-S kann insbesondere beim ST die Unterlagen einfordern und prüfen. Eine Ablehnung soll kurz begründet werden, worauf aber kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Eine Anerkennung oder Ablehnung nach Abs. (1) oben ist kein konstitutives Anerkenntnis im Rechtsinn. Es kann vom EAS-S zurückgezogen oder geändert werden, wenn neue Tatsachen oder Beweise bekannt werden.
- (3) Der ordnungsgemäss geprüfte Entschädigungsanspruch von Einlegern bzw. rechtzeitig angemeldete und ordnungsgemäss geprüfte Entschädigungsansprüche von Anlegern sind vom EAS-S innerhalb der gesetzlichen Fristen ab Zeitpunkt der Zahlungseinstellung nach Punkt 7.1(1) in CHF mittels elektronischer Zahlungsübermittlung auszuführen. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Einleger rechtzeitig eine Kontoverbindung für die Überweisung angegeben hat. Fallen Übermittlungsgebühren bei der Empfängerbank an, gehen diese zu Lasten des Einlegers bzw. Anlegers.
- (4) Für nicht fällige Entschädigungsansprüche von Anlegern kann das EAS-S mit der Auszahlung bis zur Fälligkeit dieser Forderungen zuwarten.
- (5) Lehnt das EAS-S den Entschädigungsanspruch aus welchen Gründen auch immer ab, kann der Einleger binnen drei Jahre nach der Veröffentlichung gemäss Punkt 7.1(2) beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz Klage auf Leistung erheben. Diese Frist wird für die Zeit nach Punkt 7.3(3) verlängert.
- (6) Besteht der Verdacht, dass ein Einleger (bzw. Anleger) im Zusammenhang mit der Einlage (bzw. Anlage) eine strafbare Handlung begangen hat (Punkt 6.1(6)), so kann das EAS-S die Zahlung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils aussetzen.

#### **8. FMA**

- (1) Die FMA ist nicht Vertragspartei. Eine Haftung der FMA aus diesem Vertrag gegenüber einer Partei oder einem Einleger ist ausgeschlossen, auch wenn sie Entscheidungen trifft, die sich wirtschaftlich auf den Einleger auswirken oder dieser Vertrag an Entscheidungen der FMA anknüpft.

#### **9. EWR-Recht**

- (1) Das EAS-System dient der Einrichtung eines nationalen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystems im Sinne der Richtlinien 2014/49/EU und 97/9/EG bzw. deren Abänderungsrichtlinien und Neufassungen im Rahmen des EWR. Der Teilnahmevertrag ist so zu interpretieren, dass es Parteiwille ist, diesen Richtlinien nachzukommen, soweit sie in den EWR-Acquis übernommen bzw. in nationales Recht umgesetzt wurden (Art. 63 EAG).

#### **10. Geheimhaltung und Datenschutz**

- (1) Soweit das EAS-S und von ihr beauftragte Dritte (Punkt 2.1(4)) Tatsachen, die ihnen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages vom ST anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, unterstehen sie sowie ihre Organe und Mitarbeitenden dem Bankgeheimnis (Art. 14 BankG), soweit deren Offenlegung, Weitergabe oder sonstige Verwertung nicht
- a. aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften oder
  - b. gerichtlichen oder behördlichen Entscheide erforderlich sind sowie
  - c. zur Abwicklung eines Entschädigungsfalles oder zur Wahrung berechtigter Interessen (bspw. zur Rechtsverteidigung) notwendig sind.
- (2) Der ST instruiert das EAS-S im Einzelfall, worin Informationen und Daten über Einleger enthalten sind.
- (3) Das EAS-S hat unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen Informationen und Daten, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Übermittlung solcher Informationen und Daten gesetzlich angeordnet ist. Die Parteien halten die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebungen jederzeit ein.
- (4) Das EAS-S wird alle mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen betrauten Personen auf die Vertraulichkeit verpflichten.
- (5) Weitere Informationen über die Art, den Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung von

personenbezogenen Daten sind den Datenschutzhinweisen auf der EAS-Webseite zu entnehmen.

## 11. Vertragsänderung

### 11.1 Generelle Vertragsänderungen

(1) Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem der EAS insgesamt aufgrund seiner Weiterentwicklung, der gesammelten Erfahrung, der Bedürfnisse des Marktes oder aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen immer wieder angepasst werden muss. Änderungen dieser AVBs, der Statuten und Reglemente der EAS oder des Muster-Teilnahmevertrages sind somit zu erwarten. Das betrifft auch die Änderung von Gebühren und Beiträgen.

### 11.2 Änderung der AVBs

(1) Das EAS-S kann diese AVBs einseitig ändern. Die geänderten AVBs werden an den ST versandt und gleichzeitig auf der Homepage der EAS publiziert. Die Änderung gilt als vom ST genehmigt, wenn der ST nicht binnen 4 Wochen ab Publikation auf der EAS-Webseite schriftlich Widerspruch einlegt. Ein Widerspruch gilt unwiderlegbar als Kündigung durch den ST (siehe Punkt 3.2).

### 11.3 Wirkung gegenüber Einleger

(1) Eine Änderung des Teilnahmevertrages oder der AVBs ist für den Einleger verbindlich, sofern sie für den entsprechenden ST verbindlich wurden. Für einen konkreten Anspruch auf Entschädigung gilt Punkt 5(2).

## 12. Veröffentlichungen

(1) Das EAS-S wird dafür sorgen, dass Beginn und Ende des Teilnahmevertrages des ST, die jeweils geltenden Statuten und Vertragsbedingungen (Muster-Teilnahmevertrag, AVBs) und, bei Eintritt eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles, die für die Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs notwendigen Formulare veröffentlicht werden. Das EAS-S kann auch andere Informationen veröffentlichen, die es für den ST, die Öffentlichkeit, Aufsichtsbehörden oder Einleger wesentlich hält, z. B. eine Kündigung.

## 13. Mitteilungen zwischen dem Segmentteilnehmer und dem EAS-S

(1) Mitteilungen an das EAS-S sind an folgende Adresse zu richten:

*Einlagensicherungs- und  
Anlegerentschädigungs-Stiftung SV  
Austrasse 46  
LI-9490 Vaduz*

*E-Mail: [mitteilung@eas-liechtenstein.li](mailto:mitteilung@eas-liechtenstein.li)*

(2) Mitteilungen an den ST sind an die im Teilnahmevertrag oder später in einer schriftlichen Mitteilung angegebene Adresse zu richten.

(3) Der ST und das EAS-S akzeptieren Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen und Rechnungen in Form der elektronischen Kommunikation (bspw. per E-Mail). Der ST hat eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

(4) Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, dem aktuellen technischen Stand entsprechende Vorkehrungen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### 14.1 Anwendbares Recht

(1) Für den Teilnahmevertrag und diese AVBs gilt liechtensteinisches Recht.

### 14.2 Gerichtsstand

(1) Für Klagen des ST und des Einlegers gegen das EAS-S ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht in Vaduz zuständig. Das gilt auch für etwaige Klagen gegen andere Segmente oder das EAS-Kernvermögen, wobei auf die ausschliessliche Haftung des EAS-S verwiesen wird (Punkt 2.1 oben).

### 14.3 Schiedsverfahren für Einleger

(1) Das EAS-S kann dem Einleger ein für ihn kostenloses Schiedsverfahren zur Prüfung seines Entschädigungsanspruches anbieten, insbesondere wenn eine grosse Zahl von gleichartigen Ansprüchen angemeldet wird. Wählt der Einleger das Schiedsverfahren, ist das Schiedsurteil für beide Seiten endgültig und bindend.

### 14.4 Schiedsverfahren für ST bei Einwänden nach Punkt 4.6(4)

(1) Bei Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren STs und dem EAS-S aufgrund von Einwänden eines oder mehrerer ST gegen die vom EAS-S berechneten Beiträge, Sonderbeiträge und Sicherheitsbeiträge (Punkt 4.6) werden die Parteien die FMA um Schlichtung binnen einem Monat ersuchen. Kommt es nach Ablauf dieses Monats zu keiner Einigung, ist der Streit endgültig durch ein Schiedsgericht mit Sitz

in Vaduz nach den Regeln der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (Liechtenstein Rules) zu entscheiden. Unabhängig vom Streitwert ist immer ein Einzelschiedsrichter zuständig. Alle ST im Segment Banken sind Parteien im Verfahren. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter, wird er von der FMA ernannt. Ist ein Kommissär nach den Schiedsregeln nötig, wird auch dieser von der FMA ernannt. Kommt die FMA dem nicht nach, gelten die Regelungen der Liechtenstein Rules. Der Einzelschiedsrichter hat auf ein rasches Verfahren zu achten und nach Möglichkeit binnen 3 Monaten ab seiner Bestellung das Verfahren abzuschliessen und die schriftliche Entscheidung zuzustellen. Die Fristen nach den Liechtenstein Rules kann er nach Ermessen verkürzen. Abweichend von den Liechtenstein Rules gilt, dass elektronische Kommunikation per E-Mail auch ohne spezielle Verschlüsselung zulässig ist und vom Schiedsrichter vorgeschrieben werden kann. Die Konventionalstrafe nach Art. 29.7 der Liechtenstein Rules ist nicht anwendbar. Der Einzelschiedsrichter kann eine Gruppe von ST mit gleicher oder sehr ähnlicher Interessenslage auffordern, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Kommen sie dem nicht nach, entfällt ihr Anspruch auf Kostenerstattung.

(2) Bestätigt die Revisionsstelle die Richtigkeit der Berechnungen, so werden diese für den ST definitiv verbindlich und er hat die Kosten des Überprüfungsverfahrens zu tragen.

## 15. Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVBs unwirksam oder ungültig werden oder sollte die AVBs eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck der vorliegenden AVBs am ehesten entsprechen. Das gleiche soll im Falle einer Vertragslücke gelten. (Salvatorische Klausel)

(2) Bankgebühren bei der Zahlung durch das EAS-S gehen zu Lasten des Einlegers.

(3) Das EAS-S haftet nicht für die Kosten der Rechtsvertretung und Beratung des Einlegers. Die Kosten eines etwaigen Gerichtsverfahrens richten sich nach dem Gesetz.

(4) Die EAS möchte mit geringem bürokratischem Aufwand sicherstellen, dass bei Einlegern kein falscher Eindruck über die Voraussetzungen und den Umfang einer möglichen Deckung bzw. Entschädigung durch das EAS-System entsteht. Das EAS-S bestimmt Formulierungen, die der ST in seiner standardisierten oder allgemeinen Kommunikation mit der

Öffentlichkeit oder Kunden (Werbebroschüren, Webseite, Briefpapier, Prospekte etc.) verwenden darf. Der ST unterlässt es, andere Formulierungen oder Hinweise betreffend das EAS-System zu verwenden, noch wird er anders lautende Hinweise Dritter mit Bezug auf ihn dulden. Ebenso unterlässt der ST unrichtige oder irreführende Angaben im Geschäftsverkehr über das EAS-System und allfällige Entschädigungsansprüche von Einlegern (bzw. Anlegern), noch wird er unrichtige oder irreführende Angaben Dritter mit Bezug auf ihn, das EAS-System und allfällige Entschädigungsansprüche von Einlegern (bzw. Anlegern) dulden. Art. 30 Abs. 5 EAG (bzw. Art. 48 Abs. 5 EAG) bleiben vorbehalten.

Vaduz, am 27. November 2020